Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

TOP
lfd. Nr. A/2006/013

II - Stadt- und Raumplanung

Verkehrssituation Graf-von-Galen-Straße/Fritz-Volbach-Straße, Antrag des Herrn Bastian Weingärtner, CDU-Fraktion vom 31.01.2006

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	08.03.2006	Entscheidung

Stellungnahme:

Bereits in den Jahren 1980 – 1982 hat sich die Politik regelmäßig mit der Thematik der Anbindung Graf-von-Galen-Str./Fritz-Volbach-.Str. beschäftigt. Für die Verwaltung gab es später in unregelmäßigen Abständen Veranlassung, die Problematik aufzugreifen.
Die bisherige Entwicklung lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die heutige Bebauung u.a. im Bereich der Graf-v.-Galen-Str. ist Ergebnis des Bebauungsplanes der Stadt Wipperfürth Nr. 18, der am 01.10.1975 rechtsverbindlich geworden ist. Zu Beginn der Planungen war beabsichtigt, die geplante Erschließungsstraße (heutige Graf-v.-Galen-Str.) durch einen Fußweg an die Fritz-Volbach-Str. anzuschließen, wobei eine spätere Anbindung über eine voll ausgebaute Verbindung mit der Fritz-Volbach-Str. vorgesehen war. Die Absicht ist später aufgegeben worden. Grundlage aller weiteren Planungen war und ist der Bebauungsplan Nr. 18 vom 01.10.1975. Dieser sieht lediglich eine sehr eingeschränkte Verbindung zwischen beiden Wohngebieten vor, wobei die Verwaltung von Anfang an die Schaffung eines gemeinsamen Rad- und Fußweges als Verbindung vorgeschlagen hat. Der Bebauungsplan sieht keine vollwertige Anbindung vor. Aus diesem Grunde wurden am Ende der Graf-v.-Galen-Str. praktisch 2 Wendemöglichkeiten geschaffen. Die Wohnbebauung ließ eine andere Anbindung auch gar nicht mehr zu. Aus diesem Grunde ist beim damals zuständigen Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises beantragt worden, die Graf-v-Galen-Str. zur Sackgasse zu erklären und entsprechend auszuschildern. Der Oberbergische Kreis sah sich seinerzeit zu Recht nicht in der Lage, diesem Antrag zu entsprechen, wenn nicht vorher eine Widmung der Straße durch die Stadt Wipperfürth erfolgen würde. Schwierigkeiten zwischen den Anwohnern der Graf-v.-Galen-Str. und der Fritz-Volbach-Str. gab es sehr schnell, da das Verkehrsaufkommen im Bereich der Graf-v.Galen-Str. durch die Nutzung des Verbindungsweges von Anwohnern der Fritz-Volbach-Str. und weiteren ortskundigen Verkehrsteilnehmern stark zugenommen hatte. Die Politik und die Verwaltung waren damals bemüht darum, den Interessen sowohl der Bewohner der Graf-v.-Galen-Str. als auch der Fritz-Volbach-Str. gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wurde es zunächst abgelehnt, die Graf-von-Galen-Str. zu widmen. Vielmehr hat man in einer

Reihe von Gesprächen erreicht, dass die Interessenvertreter beider Straßen eine Absichtserklärung unterzeichneten, den Verbindungsweg nur im Falle des außergesetzlichen Notstandes, also bei überaus schwierigen Witterungsverhältnissen usw. zu benutzen. Bereits nach einigen Monaten zeigte es sich, dass diese Absichtserklärung bzw. diese Selbstverpflichtung nicht eingehalten wurde, so dass die Politik erneut gefragt war. Im Laufe des Verfahrens war durch die Verwaltung ein Poller an der Einfahrt von der Fritz-Volbach-Str. in den Verbindungsweg aufgestellt worden, um ein weiteres Befahren zu verhindern. In einer „Nacht- und Nebelaktion“ ist dieser Poller, von wem auch immer, wieder beseitigt worden. Er blieb verschwunden und wurde nicht wieder ersetzt. Eine Widmung musste erfolgen, um den rechtlichen Schwebezustand zu beseitigen. Absicht der Verwaltung war, die Graf-v.-Galen-Str. als Stadtstraße im Sinne des § 3 Abs. 4b Straßengesetz NW (LStrG)und den Verbindungsweg als sonstige Straße mit beschränktem Verkehr nach § 3 Abs. 4c LStrG auszuweisen. Erneut war Absicht, lediglich einen gemeinsamen Rad- und Gehweg festzulegen. Dem ist die Politik damals nicht gefolgt. Vielmehr hat der Rat in seiner Sitzung am 28.09.1982 beschlossen, sowohl die Graf-v.-Galen-Str. selbst als auch den Verbindungsweg einheitlich als Stadtstraße nach § 3 Abs. 4b LStrG zu widmen. Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, beim Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises die Ausweisung des Verbindungsweges als Einbahnstr. in Richtung Fritz-Volbach-Str. sowie die Beschränkung für den KfZ-Verkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t zu beantragen. Dies ist seinerzeit geschehen. Die Widmungsverfügung wurde am 10.10.1982 veröffentlicht. Rechtsmittel wären möglich gewesen.

Diese Situation besteht noch heute. Die Graf-v.-Galen-Str. ist auf ihrer gesamten Länge Stadtstraße, am oberen Ende und im Verbindungsbereich durch Gewichtsbeschränkung nur noch eingeschränkt befahrbar und außerdem aus Richtung Fritz-Volbach-Str. nicht mehr einfahrbar. Im Bereich des Verbindungsweges ist eine unechte Einbahnstraße geschaffen worden. Lediglich die Einfahrt aus der Fritz-Volbach-Str. ist untersagt. Die Anlieger des Verbindungsweges können den Verbindungsweg in Richtung Graf-v.-Galen-Str./Weststraße befahren, nachdem am Verbindungsweg die Errichtung von Garagen genehmigt wurden.

Der Verkehr aus Richtung Graf-v.-Galen-Str. zur Fritz-Volbach-Str. hat in den 23 Jahren nach Beseitigung des rechtlichen Schwebezustandes ständig zugenommen. Der Verbindungsweg wird von einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern als Abkürzung in Richtung Hückeswagen usw. genutzt. Er ist hierfür mit einer Breite von unter 3 m in keiner Weise ausgelegt. Außerdem ist festzustellen, dass der Verbindungsweg häufig widerrechtlich aus Richtung Fritz-Volbach-Str. genutzt wird, obwohl Einfahrtverbot besteht. Das Befahren aus der falschen Richtung erfolgt mit nicht angepasster Geschwindigkeit und nach Angaben der Bewohner teilweise ohne Fahrzeugbeleuchtung, um die Verbotszone möglichst schnell und unerkannt wieder verlassen zu können.

Die Anwohner der Graf-v.-Galen-Str. haben beantragt, den Verbindungsweg zu schließen . Der Antrag wurde mit erheblichen Belästigungen und Gefährdungen begründet. Die Verwaltung hat sich einem Gespräch mit den Anwohnern der Graf-v.-Galen-Str. nicht verschließen wollen und können. Aus diesem Grunde hat am 11.01.2006 im Ratskeller Wipperfürth eine Versammlung mit Bürgerinnen und Bürgern der Graf-v.-Galen-Str., mit der Polizei und der Verwaltung stattgefunden. Die Anwohner haben diese Versammlung nochmals als Gelegenheit genutzt, auf

erhebliche Gefährdungen der Fußgänger, insbesondere der Schulkinder, auf ständige Belästigungen usw. hinzuweisen. Da sich ganz offensichtlich eine erhebliche Zahl von Verkehrsteilnehmern (leider) nicht an die derzeitige Verkehrsregelung, die wiederum ebenfalls nicht regelmäßig überwacht werden kann, hält, ist schon in der Versammlung eine erneute Absperrung diskutiert und in Aussicht gestellt worden. Diese Sperrung wird jetzt auch mit Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2006 beantragt.

Die beantragte Sperrung mit versetzten Schraken hätte zwar den Vorteil, auch Zweiradfahrer am falschen Durchfahren des Verbindungsweges zu hindern. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, zum einen aus Kostengründen den früher vorhandenen verschließbaren Poller wieder aufzustellen. Das hätte zum anderen auch den Vorteil, das in besonderen Gefährdungslagen die Sperrung schnell und problemlos wieder für eine erforderliche Zeit aufgehoben werden könnte.

Die Kreispolizeibehörde Gummersbach wurde zur bestehenden Problematik um Stellungnahme gebeten. Sie hat sich mit Schreiben vom 21.02.2006 für eine Sperrung der Einfahrt in die Graf-von-Galen-Str. aus Richtung Fritz-Volbach-Str. ausgesprochen, um die Situation nachhaltig und auf Dauer zu entschärfen.

Die Verwaltung schließt sich der Auffassung der Kreispolizeibehörde an.

Das entsprechende Entwidmungsverfahren des Teilstücks der Graf-v.-Galen-Str. als Straße bzw. eine Umwidmung als gemeinsamer Rad- und Fußweg wird von der Verwaltung eingeleitet.

Beschluss:

Der Verbindungsweg zwischen der Garf-von-Galen-Straße und der Fritz-Volbach-Straße wird mit einem verschließbaren Poller gesperrt.

Anlagen:

Antrag des Ratsherrn Bastian Weingärtner, CDU-Fraktion, vom 31.01.2006
Schreiben der Anwohner der Graf-von-Galen-Straße (ohne Unterschriftslisten)
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 18
Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 21.02.2006